

## Service & Zubehör

# ISEKI-Garantiebedingungen für ISEKI-Traktoren, ISEKI-Mähmaschinen und ISEKI-Geräteträger.

Lieber Kunde,

wir bei der ISEKI-Maschinen GmbH leben unsere Unternehmensphilosophie „Die Qualität in der Begegnung“, dazu gehört für uns auch ein einfach verständliches und klares Regelwerk. Die folgenden Punkte beschreiben unsere Garantiebedingungen und -leistungen:

### 1. Garantieuumfang

- a. Die ISEKI-Maschinen GmbH als Herstellerin der obengenannten Maschinen garantiert unter den nachstehenden Bedingungen eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit einer jeden neuen Maschine in Bezug auf verwendete Werkstoffe und geleistete Werkarbeit (Beschaffheitsgarantie). Die Garantie bezieht sich sowohl auf ISEKI-Grundmaschinen als auch alle Festanbauten, soweit diese durch die ISEKI-Maschinen GmbH hergestellt und installiert worden sind. Konkrete Angaben befinden sich auf dem sog. Typenschild, das auf jeder Maschine und jedem Anbauteil montiert ist. Zu den Original-ISEKI-Maschinen und -Teilen zählen nicht die sogenannten „Grau-Importe“, also Maschinen, die nicht für den deutschen Markt konfiguriert sind (eine Liste solcher Geräte finden Sie unter [www.iseki.de](http://www.iseki.de)).
- b. Die ISEKI-Maschinen GmbH übernimmt die Beschaffheitsgarantie nur für neue Maschinen, die von der ISEKI-Maschinen GmbH an autorisierte Fachhändler verkauft wurden. Neue Maschinen in diesem Sinne sind alle Maschinen, die im Zeitraum von weniger als 12 Monaten vor dem erstmaligen Verkauf durch den Händler von uns an diesen geliefert wurden und die weniger als 10 Betriebsstunden aufweisen. Sollte eine Maschine älter sein und/oder mehr Betriebsstunden aufweisen, unabhängig davon sich aber in einem neuwertigen Zustand befinden, behalten wir uns eine Garantieübernahme im Einzelfall vor.
- c. Die Garantie wird nur gegenüber Erstkäufern übernommen, die in Deutschland und Österreich ihren Wohnsitz haben; bei Weiterverkauf der Maschine durch diesen ist die Garantie nicht übertragbar.

### 2. Garantiezeit

- a. Soweit es sich bei dem Erstkäufer um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB

oder eine öffentlich-rechtliche Institution, gleich welcher Rechtsform, handelt, gewährt die ISEKI-Maschinen GmbH grundsätzlich eine Garantiezeit von 24 Monaten, aber maximal 1000 Betriebsstunden, sollten diese schon vor Ablauf von 24 Monaten erreicht sein, sowie von 12 Monaten auf ISEKI-Anbaugeräte, jeweils ab Datum der Lieferung durch den Fachhändler.

- b. Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gewährt die ISEKI-Maschinen GmbH grundsätzlich eine Garantiezeit von 36 Monaten aber maximal 900 Betriebsstunden, sollten diese vor Ablauf der 36 Monate erreicht werden, sowie von 12 Monaten auf ISEKI-Anbaugeräte, jeweils ab Datum der Lieferung der Maschine durch den Fachhändler.
- c. Kunden, die die Voraussetzungen der vorstehenden Regelung unter 2. a. erfüllen, bieten wir eine Verlängerung der jeweiligen Garantielaufzeit um weitere 12 Monate kostenpflichtig an. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem ISEKI-Fachhändler.
- d. Garantieleistungen verlängern die Garantiezeit nicht und setzen auch keine neue Garantie in Kraft. Dies bezieht sich auch auf alle etwaig ausgetauschten Ersatzteile.

### 3. Voraussetzung für Garantieansprüche

Maßgeblich für das Entstehen von Garantieansprüchen ist die Übersendung einer vollständig ausgefüllten Übergabeerklärung- und Garantiekarte innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Maschine an den Endkunden durch den Fachhändler an die ISEKI-Maschinen GmbH. Dem Endkunden ist binnen gleicher Frist eine Kopie zur Verfügung zu stellen. Es ist Aufgabe des Endkunden, die Erfüllung dieser Voraussetzung durch den Fachhändler zu überwachen.

Sollte im Garantiefall die Übergabeerklärung- und Garantiekarte nicht bei der ISEKI-Maschinen GmbH vorliegen, ist es Sache des Endkunden, den eindeutigen Nachweis zu führen, zu welchem Zeitpunkt bei welchem Fachhändler er die Maschine gekauft hat und wann ihm diese geliefert wurde. Anderenfalls muss ein Garantierantrag abgelehnt werden.

### 4. Garantieleistungen

- a. Im Rahmen der Beschaffenheitsgarantie übernimmt die ISEKI-Maschinen GmbH die Kosten notwendiger Reparaturen, wobei ausschließlich die kostengünstigste Reparaturmaßnahme vergütet wird. Die Vergütung erfolgt unmittelbar an die Fachwerkstatt, die die Reparatur ausführt.

Garantiearbeiten dürfen ausschließlich von Werkstätten durchgeführt werden, die dazu von der ISEKI-Maschinen GmbH autorisiert wurden. Bei der Reparatur dürfen nur Originalersatzteile von ISEKI verwendet werden. Ausgetauschte Teile verbleiben grundsätzlich bis zum Garantieentscheid bei der Werkstatt und sind auf Anforderung umgehend und kostenfrei an die ISEKI-Maschinen GmbH zu versenden. Bei Garantieübernahme gehen diese ausgetauschten Teile in das Eigentum der ISEKI-Maschinen

GmbH über.

Garantieanträge sind durch die Fachwerkstatt binnen 30 Tagen nach Durchführen einer Reparatur bei der ISEKI-Maschinen GmbH zu stellen.

- b. Die ISEKI-Maschinen GmbH behält sich das Recht vor, anstelle der Durchführung von Reparaturarbeiten die mangelhafte Maschine auszutauschen gegen eine gleichwertige anderweitige Maschine. Sollte es sich dabei um eine neue Maschine handeln, behält sich die ISEKI-Maschinen GmbH die Forderung einer Nutzungsentschädigung seitens des Erstkäufers für den Gebrauch der mangelhaften Maschine bis zum Eintritt des Garantiefalles vor.
- c. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften sind weitergehende Ansprüche aus der Garantie und insbesondere Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall, dass, bedingt durch den Beschaffenheitsmangel, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herbeigeführt wurde und dass der Beschaffenheitsmangel auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der ISEKI-Maschinen GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Gleiches gilt sinngemäß für sonstige Schäden, die durch einen Beschaffenheitsmangel verursacht wurden, der wiederum auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der ISEKI-Maschinen GmbH, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

## 5. Ausschluss von Garantieansprüchen

Garantieansprüche bestehen nicht:

- › in Bezug auf Verschleißteile, also Teile, die als Folge des Betriebes der Maschine regelmäßig unbrauchbar werden, wie zum Beispiel Messer, Keilriemen oder auch Batterien;
- › bei unsachgemäßer Behandlung der Maschine, insbesondere Nichtbeachtung der Betriebsanleitung;
- › bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Maschine;
- › bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Wartungsintervalle;
- › bei Reparaturen durch nicht autorisierte Werkstätten;
- › bei Verwendung von nicht originalen Ersatzteilen und/oder nicht vorschriftsgemäßen Schmierstoffen und sonstigen Betriebsmitteln;
- › bei Verwendung von Anbaugeräten, die nicht durch die ISEKI-Maschinen GmbH freigegeben wurden;
- › bei Transportschäden;
- › bei Schäden durch Gewalteinwirkung von außen oder sonstige, durch die ISEKI-Maschinen GmbH nicht zu vertretende Einflüsse.

Dem Erstkäufer steht es frei, den Nachweis zu führen, dass der aufgetretene Mangel in keinem Zusammenhang steht mit den obengenannten Maßnahmen, also auch ohne die obengenannten Ursachen bereits bestand bzw. aufgetreten wäre.

## **6. Sicherheitshinweise**

- a.** Vor Erstinbetriebnahme ist die mitgelieferte Betriebsanleitung sorgfältig und vollständig zu lesen und die enthaltenen Sicherheits-, Warn- und Bedienhinweise sind unbedingt zu beachten und einzuhalten. Bei Verständnisproblemen oder sonstigen ergänzenden Fragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an Ihren ISEKI-Fachhändler.
  
- b.** Bitte nicht versäumen, sämtliche Personen, die die Maschine bedienen, in den Umgang mit der Maschine und den Anbaugeräten einzuweisen und einer jeden Person die Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen und diese zu verpflichten, diese auch zu lesen.